

**Kirchenrechtliche Anmerkungen zu den Ausführungen von Prof. Dr. Jan Duda
zur Pfarrer-Initiative**

(als Ausschnitt aus dem Artikel www.postoy.sk/jan_duda in deutscher Übersetzung vorliegend)

1. Ein „Aufruf zum Ungehorsam“ erfüllt nicht den Straftatbestand der Häresie, sondern – wenn überhaupt – den Straftatbestand des c.1373 CIC. Damit dieser Straftatbestand des c.1373 CIC aber tatsächlich erfüllt ist und greift, sind etliche Bedingungen zu beachten. Als erstes muss der Ungehorsam, zu dem aufgerufen worden ist, auch tatsächlich eingetreten sein, ein Aufruf dazu allein reicht noch nicht aus, sondern gilt als unvollendete Straftat, die nicht bestraft wird (c.1328 CIC). Zweitens muss der Vorsatz zur Straftat gegeben sein (c.1321 CIC), also derjenige, der zum Ungehorsam aufruft, muss den Erfolg seines Aufrufes wollen, also den tatsächlichen Ungehorsam anderer Glieder der Kirche wollen. Und drittens ist zu beachten, dass der Täter straflos bleibt, selbst wenn er den Vorsatz im vorstehenden Sinne hatte, wenn er schuldlos nicht weiß, dass die Tat verboten ist (c.1323, Nr.2 CIC).
2. Nicht jede kritische Anfrage und Reformforderung in der innerkirchlichen Diskussion um die (Nicht-)Zulassung von Frauen zur Priesterweihe ist (straf)kirchenrechtlich relevant.
3. (Straf)kirchenrechtlich relevant ist nur eine Anfrage und/oder Forderung, in der ein hartnäckiges Ablehnen der Lehre, wie sie in „Ordinatio sacerdotalis“ i.V.m. mit „Inter insigniores“ verkündet worden ist, zum Ausdruck kommt.
4. Das hartnäckige Ablehnen kann aber nur geltend gemacht werden, wenn es nicht nur unterstellt wird, sondern rechtlich nachweisbar ist. Das heißt:
 - a. Es muss gemäß c.1321 CIC der Vorsatz des Ablehnens nachgewiesen werden und
 - b. es muss die Hartnäckigkeit erwiesen sein. Dazu bedarf es gemäß c.1371 CIC zumindest einer Verwarnung durch die zuständige kirchliche Autorität, die Ablehnung der Lehre zu widerrufen, und die Nichtbefolgung dieser Verwarnung.
5. Ein in substantieller Weise nachgewiesenes hartnäckiges Ablehnen der besagten Lehre erfüllt nicht den Straftatbestand der Häresie und zieht dementsprechend auch nicht die Tatstrafe der Exkommunikation nach sich (c.751 i.V.m. 1364 CIC), wie der Autor behauptet, sondern das hartnäckige Ablehnen, sofern es rechtlich zweifelsfrei nachgewiesen ist, erfüllt den Straftatbestand des c.1371 CIC i.V.m. c.750 §2 CIC, der mit keiner Tatstrafe, sondern mit der Urteilsstrafe einer gerechten Strafe belegt ist.
6. Zur Frage des Gewissens ist auf c. 212 §1 CIC hinzuweisen, indem nicht nur der christliche Gehorsam gefordert wird, sondern der christliche Gehorsam, der „im Bewusstsein der eigenen Verantwortung“ zu leisten ist. Ein solcher Gehorsam setzt Reife, Vernünftigkeit und Urteilsvermögen voraus und impliziert im Umkehrschluss auch die Notwendigkeit eines verantworteten Ungehorsams. In diesem Sinn hat auch Gerhard Ludwig Müller, derzeit Bischof von Regensburg, treffend dargelegt: „Es gibt also gar nicht zunächst eine Alternative zwischen Freiheit und Gehorsam, sondern genauer zwischen einer Freiheit, die der eigenen

Einsicht und dem Gewissensanspruch gehorsam ist, und einer Freiheit, die sich dem bloßen Formalismus von Autoritäten kirchlicher, staatlicher, wissenschaftlicher und charismatischer Herkunft unterwirft“ (Müller, G.L., Was ist kirchlicher Gehorsam? Zur Ausübung von Autorität in der Kirche, in: Cath 44 (1990), 26-48, 28.).

7. Für eine sachdienliche Beurteilung der angesprochenen Themen empfehle ich die Lektüre der Artikel „Gehorsam und Ungehorsam, christlicher“ sowie „Weihesakrament, Ausschluss von Frauen, in: Demel, S., Handbuch des Kirchenrechts. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg i.Br. 2010.
8. Zur Diskussion um die Priesterweihe von Frauen erlaube ich mir, die jüngst erschienene Publikation meines Beitrags dazu in der Anlage beizulegen.

Regensburg, den 3.5.2012

A handwritten signature in blue ink that reads 'Sabine Demel'.

(Prof. Dr. Sabine Demel)